

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

estehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Januar 1890.

4.

Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthaltereii vom 12. Januar 1890, Nr. 426,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungsfond und für den
Landesfond der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca pro 1890.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4.
Januar 1890 die Beschlüsse des Görzer Landtages allergnädigst zu genehmigen geruht,
wornach für das Jahr 1890 zur Deckung der Abgänge beim Grundentlastungsfonde und
beim Landesfonde in der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca nachstehende Landes-
umlagen eingehoben werden dürfen, u. zw.:

1. für den Grundentlastungsfond:

ein 9%iger Zuschlag zur Gesamtsumme der directen Steuern einschließlich des
außerordentlichen Zuschlages;

II. für den Landesfond :

1. ein 8%iger Zuschlag zur Grundsteuer;
2. ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Gebäude-Einkommen- und Erwerbsteuer;
3. ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein und Most;
4. eine Auflage von 50 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß; wobei für die Einhebung dieser letzteren selbstständigen Auflage die für die Einhebung der Verzehrungssteuer auf Wein in Kraft stehenden Normen analoge Anwendung finden sollen, mit der Einschränkung jedoch, daß diese Einhebung weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf.

Was hiemit zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Januar l. J. Z. 287 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rinaldini m. p.

Verordnungsblatt

1890

Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland

Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland